

Satzung des

Kinderchor Canzonetta – children sing for Europe e. V.

eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter 12353 Nz

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Kinderchor Canzonetta – children sing for Europe“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 4 AO, die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO, sowie die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die instrumentale und gesangliche Aus- und Weiterbildung der Kinder der Vorschul-, Kinder- und Jugendchöre;
 - die Pflege des europäischen Liedgutes und die Vermittlung von internationalen Beziehungen zwischen Kinderchören;
 - die Beschaffung von Mitteln für die instrumentale und gesangliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26a EStG maximal bis zur steuerfrei zulässigen Ehrenamtspauschale beschließen.
- (8) Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszweckes werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln, eventuellen Umlagen und Überschüssen bei von dem Verein organisierten Veranstaltungen aufgebracht.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von

minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, nach Prüfung des Antrages, diesen anzunehmen oder abzulehnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.
- (4) Mitglieder des Vereins sind ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - Das Ordentliche Mitglied singt in den CANZONETTA CHÖREN und kann musikalisch gefördert werden. Diese Förderung setzt dessen Eignung voraus.
 - Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche sowie juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen besitzen fördernde Mitglieder nur, wenn sie eine natürliche Person sind.
 - Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied kann die Ehrenmitgliedschaft einer im vorgenannten Sinne bestimmten Person beantragen.
- (5) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied als natürliche Person hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch die Erziehungsberechtigten vertreten. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können minderjährige Mitglieder ihr Stimmrecht mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch selbst ausüben. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Stellung des Aufnahmeantrags, vorausgesetzt, dem Antrag wurde stattgegeben.
- (7) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie der Zeitpunkt, Höhe und Gründe für Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung geregelt.
- (8) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.
- (9) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, Email), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitgliedes;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung durch das Mitglied gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen erfolgt die schriftliche Kündigung durch den/ die Erziehungsberechtigten. Die Kündigung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen. Bei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nicht älter als 6 Jahre sind, kann die Kündigung abweichend mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das mit dem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist und den Beitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten entrichtet, wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwider gehandelt hat. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Ist das Mitglied nicht in der Versammlung anwesend, wird ihm der Ausschlussbeschluss vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Feststellung, Abänderung der Satzung;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages und eventuelle Umlagen in der Beitragsordnung;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - Entscheidung über die Berufungen nach §§ 3 und 4 der Satzung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Versammlung eingeladen. Die Einladung wird an die Anschrift oder Email-Adresse gesandt, welche das Mitglied dem Verein

zuletzt bekanntgegeben hat. Mitglieder können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand bis zu einer Woche vor der Versammlung mit Begründung einreichen. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge mehr gestellt werden.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

(7) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 7 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Einer von ihnen muss der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB).

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zur Lösung der in der Satzung genannten Zielstellung zu berufen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, Chorleiter/innen und eine/n Geschäftsführer/in zu berufen. Ihre Tätigkeit ist in einem

Chorleiter- bzw. Geschäftsführervertrag zu regeln. Der Geschäftsführervertrag wird erst rechtswirksam, wenn dieser durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der/die Geschäftsführer/in sowie sonstige beim Verein angestellte, hauptberufliche Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 8 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen

Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den "Chorverband Berlin e. V.", Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.04. 1991 eingerichtet und in den Mitgliederversammlungen am 06.04.1993, 05.03.1997, 20.09.2013 und 21.04.2017 ergänzt bzw. geändert.